

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht anhand ausgewählter
Materien**

des Besonderen Verwaltungsrechts

Dienstag, den 21. Januar 2003

Sachverhalt: In Berlin soll eine Glasfabrik auf einem 60 Hektar großen Gelände angesiedelt werden. Das Gelände grenzt unmittelbar an ein allgemeines Wohngebiet, das auf der anderen Seite schon durch eine Industrieansiedlung vorbelastet ist. Ein Bebauungsplan für das künftige Industriegelände existiert nicht. Als das Glasunternehmen deswegen "abzuspringen" droht, einigt man sich in der zuständigen Bezirksverordnetenversammlung darauf, das Gelände in einem neu aufzustellenden Bebauungsplan als Industriegebiet auszuweisen. Diese mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze von allen politischen Parteien getragene Entscheidung steht ganz unter dem Eindruck der Verhandlungen mit dem Investor, bei denen deutlich geworden ist, dass die Industrieansiedlung nur an diesem Standort oder überhaupt nicht erfolgen werde. Das Planungsverfahren wird sodann formal korrekt durchgeführt, ohne dass sich an der zwischen Bezirk und Glasunternehmen vorher abgesprochenen Grundkonzeption etwas änderte. In dem Anhörungsverfahren haben die Bewohner des angrenzenden Wohngebiets zwar vorgetragen, ein Betrieb mit einem Werksgebäude von 800 x 200 m und einer Tagesproduktion von 600 Tonnen Flachglas stelle an dem beabsichtigten Standort eine unzumutbare Belastung dar. Diese Bedenken werden aber unter Hinweis auf die 500 neu entstehenden und dringend benötigten industriellen Arbeitsplätze hintangestellt.

Fragen: Ist der Bebauungsplan wirksam? Welche Korrekturmöglichkeiten hätte die Senatsverwaltung?

Literatur: BVerwGE 45, 309 (Flachglas); dazu Schulze-Fielitz in: Jura 1982, S. 201 ff.